VERORDNUNG (EG) Nr. 953/1999 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1999

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 804/1999 der Kommission [2], insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

(2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

(3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

(4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

(5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

(6) Parconazol soll in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(7) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, sollen Imidocarb, Carazolol, Pirlimycin, Danofloxacin, Josamycin und Bacitracin in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG [4], erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

(9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
[2] ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 58.
[3] ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
[4] ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1999

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

A. In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird folgender Stoff hinzugefügt:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Parconazol	Perlhuhn“	

B. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.2. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Josamycin	Summe aller mikrobiologisch wirksamer Metaboliten, ausgedrückt als Josamycin	Schweine	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2002“

1.2.6. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Danofloxacin	Danofloxacin	Schweine	100 µg/kg 50 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2000“

1.2.12. Polypeptide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Bacitracin	Bacitracin	Rinder	150 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001“

1.2.13. Lincosamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Pirlimycin	Pirlimycin	Rinder	100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2000“

2. Mittel gegen Parasiten

2.4. Mittel gegen Protozoen

2.4.1. Carbanilide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Imidocarb	Imidocarb	Rinder, Schafe	300 µg/kg 50 µg/kg 2 000 µg/kg 1 500 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002“

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken

3.2. Mittel, die auf das autonome (vegetative) Nervensystem wirken

3.2.2. Antiadrenergika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Carazolol	Carazolol	Rinder	5 µg/kg 5 µg/kg 15 µg/kg 15 µg/kg 1 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2000“